

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Grundbesitzliste
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 160.

Donnerstag, 13. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundbesitzliste (7 Ellen) 20 Pf., Zeitpreis 15 Pf.; zeitraubender und unvollständiger Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlassungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bemühter Rabatt 20 Pf., wenn der Betrag vorfällt, durch Kasse eingezogen werden muß oder der Ruftraggeber in Kontant bezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Leserkonten oder der Veranlassungsbüros — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigenteil: Wille im Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung,

die Gültigkeit außerstädtischer Reisefrotzarten betreffend.

Die Bekanntmachung vom 28. November 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 275), die gegenseitige Anerkennung der sächsischen Reisefrotzarten und der Landesfrotzarten anderer Bundesstaaten betreffend, wird auf die im Königreiche Preußen ausgegebenen Reisefrotzarten ausgedehnt.

Die preussischen Reisefrotzarten sind in 40 Stück zu einem schwarz-weißen Reisefrotzhefte zusammengefaßt. Ein Heft enthält je 20 auf 40 g und auf 10 g lautende Marken für den Bezug von 1000 g Gebäck, die die Leberchrift „Königreich Preußen“, die Bezeichnung „Reisefrotzarten“ und auf einem schwarzen Streifen das preussische Landeswappen in rother Farbe tragen. Sie gelten ohne zeitliche Beschränkung.

Die Vereinbarung mit Preußen tritt am
15. Juli 1916
in Kraft. Von diesem Tage an haben auch die sächsischen auf 40 g lautenden Reisefrotzarten im Königreiche Preußen Gültigkeit.
Dresden, den 8. Juli 1916.
Ministerium des Innern. 461 a II B 1 b 3304

Verordnung über den Verkauf von Zucker.

Zur Vermeidung einer vorübergehenden Zuckerknappheit auf dem Kleinverkaufsmarkte ist es erforderlich, daß diejenigen Bestände an Zucker aller Art, die bei den Bestandsaufnahmen in Sachsen vorhanden waren und von der Reichszuckerstelle auf das sächsische Kontingent angedreht worden sind, dem Verbrauche zugeführt werden. Dabci ist es nicht immer möglich, die Wünsche der Kleinhändler und Verbraucher nach bestimmten Sorten von Zucker zu befriedigen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß niemand Anspruch darauf hat, auf seine Zuckerkarte eine bestimmte Sorte Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Kandis usw.) zu erhalten.

Von den wirtschaftlich besser gestellten Verbrauchern wird erwartet, daß sie in erster Linie die teureren Zuckerarten (auch Kandis), die ihnen von den Händlern angeboten werden, abnehmen.
Dresden, den 10. Juli 1916.
Ministerium des Innern. 1250 II B 1 3305

Veränderung des Gewichtswertes der bayerischen und württembergischen Fleischmarken.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 wird für die Zeit bis zum 25. August 1916 bestimmt:

Im Königreich Sachsen sind die bayerischen und württembergischen Fleischmarken entsprechend der für das dortige Staatsgebiet verfügten Herabsetzung der auf die Fleischmarken abzugebenden Verbrauchsmenge nur mit einem Gewichtswert gültig, der 65 v. H. des den Marken aufgedruckten Gewichtswertes beträgt. Beim Einkauf von Wildfleisch, Kalbs- oder Schweineköpfen und Fleischkonerven ist der Gewichtswert der genannten Fleischmarken mit 130 v. H. des aufgedruckten Wertes in Anrechnung zu bringen.
Dresden, am 10. Juli 1916.
Ministerium des Innern. 1175 II B III 3306

Die im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain einschließlich der res. Städte Großenhain und Riesa ansässigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche im neuen Erntejahr, d. i. vom 16. August ab, hinsichtlich der Brotverfertigung von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und spätestens bis

zum 20. dieses Monats

unter Angabe der Zahl der von ihnen zu befristenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde (in den res. Städten Großenhain und Riesa, sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat, im übrigen bei dem Gemeindevorstande) anzumelden.

Die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach den untenstehenden Muster anzulegende Liste eintragen, die Liste am 21. dieses Monats abends abschließen und an diesem Tage an die königliche Amtshauptmannschaft absenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirte, die ihr Brotgetreide selbst erbaute haben und mit demselben für sich und die zu ihrer Versorgung gehörigen Personen bis zum 15. August 1917 ausreichen, zur Selbstversorgung zugelassen werden.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Bestimmung, wonach 9 kg Brotgetreide pro Kopf und Monat gewährt werden, bis auf weiteres Geltung behält.

Bei Nichterhaltung der obigen Frist wird das Recht der Selbstversorgung verwickelt. Spätere Anmeldungen können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden.
Großenhain, am 11. Juli 1916.
1108 a F II. Der Kommunalverband.

M u t e r.

1. Nr.	2. Name des Landwirts.	3. Zahl der insgesamt zu befristenden Personen — einschließlich des Unternehmers und der unter 1 Jahr alten Kinder —.

Reise- und Gasthausbrotzettel.

§ 1. Auf Grund einer Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern wird mit Wirkung vom 17. Juli 1916 die Ausgabe besonderer Reise- und Gasthausbrotzettel angeordnet.

Hierfür gelangen sächsische Reisefrotzarten zur Ausgabe.

§ 2. Die Reisefrotzarten umfassen je 20 Abschnitte über 40 Gramm. Sie können vom 17. Juli 1916 ab bei den Brotartenausgabestellen entnommen werden. Je für 1 Reisefrotzarte ist jedesmal eine halbe Wochenbrotzarte (über 1000 Gramm Schwarzbrot oder 700 Gramm Weißbrot oder 630 Gramm Mehl) tauschweise zurückzugeben.

§ 3. Die Reisefrotzarten gelten als Ausweis zum Bezug von Brot oder Weißbrot in den ihnen aufgedruckten Mengen sowohl in Gast- und Schankwirtschaften wie in Bäckereien usw.

Sie gelten im gesamten Königreich Sachsen sowie im Königreich Preußen, Königreich Bayern, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden und in Elsaß-Lothringen. In gleicher Weise berechnen die von dem Königreich Preußen, dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtum Baden und von Elsaß-Lothringen ausgegebenen Landes- bez. Reisefrotzarten zum Bezug von Brot und Weißbrot innerhalb des Königreichs Sachsen.

§ 4. Die Gültigkeit der Reisefrotzarten ist nicht auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränkt.

§ 5. Für den Reiseverkehr in Sachsen und nach den in § 3 genannten Staaten sind Brotartenabmeldebücher nicht anzuführen. Sächsische Reisende können in diesen Staaten auf Grund der Abmeldebücher nicht zur Brotverfertigung zugelassen werden.

Die Ausstellung der Abmeldebücher bleibt nötig bei dauerndem Bezug nach jenen Staaten, bei vorübergehendem, jedoch mindestens 3 Wochen dauerndem Aufenthalt an einem Orte der Staaten Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen (hier kommen Kurgäste, Sommerfrischler usw. in Frage), sowie bei Reisen und Bezug nach in § 3 nicht genannten Bundesstaaten.

§ 6. Bis zum 16. Juli 1916 bleiben die ausgegebenen Gasthausbrotzarten in Kraft. Der Austausch der Reisefrotzarten gegen Brotarten erfolgt durch die Gemeindebehörden bez. die von diesen damit beauftragten Brotartenausgabestellen.

Großenhain, am 11. Juli 1916.
233 F II. Der Kommunalverband.

Fleischzulage für Erntearbeiter.

1.) Alle in der Landwirtschaft tätigen, zum überwiegenden Teile mit der Einbringung der Ernte beschäftigten Personen einschließlich Frauen und Militärlieferanten haben von dem mit dem 17. Juli 1916 beginnenden Woche an auf die Dauer von 6 Wochen neben ihrem allgemeinen Fleischbezugsrechte Anspruch auf eine Fleischzulage von 175 g wöchentlich. Ausgenommen hiervon sind schulpflichtige Kinder, Kriegsgefangene, sowie diejenigen Personen, die nur auf Tage oder Stunden in der Ernte beschäftigt sind.

2.) Zur Erlangung der Zulage werden besondere Zulagefleischbezugsausweise ausgeben.

3.) Der Antrag auf Gewährung der Fleischzulage ist von den Haushaltungsvorständen oder Leitern der landwirtschaftlichen Betriebe, nicht aber von den einzelnen in der Landwirtschaft tätigen Personen, bei der Gemeindebehörde — in den res. Städten Großenhain und Riesa, sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat, im übrigen bei dem Gemeindevorstande — auszubringen. Bei der Antragstellung ist die Anzahl der in dem in § 1 Absatz 1 genannten Zeitabschnitt in den betr. landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten zuzulageberechtigten Personen anzugeben. Die Gemeindebehörde trägt diese Zahl in den von ihr auszufüllenden Zulagefleischbezugsausweis ein und läßt dieselben darauf dem Antragsteller mit den zur Beschaffung des Fleisches erforderlichen Fleischmarken aus.

Die Gemeindebehörden haben über die ausgegebenen Fleischbezugsausweise und Fleischmarken ein besonderes Verzeichnis zu führen.

4.) Als Fleischarten sind die im allgemeinen vom 10. Juli ab geltenden Landesfleischarten zu verwenden.

Für je eine in der Landwirtschaft tätige zuzulageberechtigte Person eines Betriebes ist eine halbe Fleischkarte, wie sie vom 10. Juli 1916 für Kinder ausgegeben worden sind, auszustellen. Die Teilfleischkarte ist am Kopfende mit unverwischbarer Schrift mit dem Vermerk „Ernte“ zu versehen, der mit dem Gemeindestempel zu unterzeichnen ist. Auf der Fleischkarte sind vor ihrer Ausschüttung durch die Ausgabestelle die Marken mit dem grünen Buchstaben A durch Abtrennung, die Marken mit dem grünen Buchstaben B durch unverwischbares Durchkreuzen zu entwerfen, da für diese beiden Wochen, in denen diese Marken gültig sind, keine Fleischzulage bewilligt wird. Hieran ist noch je eine Marke mit den grünen Buchstaben B, C, D bez. E, F, G abzutrennen und die Hälfte je einer weiteren dieser Marken durch unverwischbares Durchkreuzen zu entwerfen. Auf diese Weise verbleiben an der Teilfleischkarte für jede der 6 Wochen, für die die Fleischzulage gewährt wird, 3 gültige Marken über je 50 gr und 1 gültige halbe Marke über 25 gr, demnach zusammen Marken über einen Gewichtswert von 175 gr.

5.) Der Inhaber des Fleischbezugsausweises hat unter Vorlegung des letzteren bei einem im Bezirke wohnhaften Fleischer allwöchentlich bis zum Freitag der vorhergehenden Woche den Fleischbedarf für die folgende Woche bez. die Sicherstellung desselben anzumelden.

Für die nächste, mit dem 17. Juli beginnende Woche haben die in den Amtsgerichtsbezirken Großenhain und Riesa wohnhaften Haushaltungsvorstände bez. Leiter landwirtschaftlicher Betriebe die Anmeldung bis Freitag, den 14. Juli zu bewirken, während den in dem Amtsgerichtsbezirk Radeburg wohnhaften nachgelassen wird, die Anmeldung bis zum 15. dieses Monats anzubringen.

Die Fleischer haben die Anmeldungen mit in die Kundenliste A einzutragen, die Eingetragenen haben aber nicht in der Reihe der übrigen Kunden, sondern besonders hinter diesen — nach Berechnung des ungefähr für diese in der Kundenliste benötigten Raumes — zu erfolgen.

Die Zahl der zuzulageberechtigten Personen ist in eine der für die Zahl der über 6 bez. unter 6 Jahre alten zu verpflegenden Köpfe in der Kundenliste A vorgegebenen Spalten einzutragen.

Der Fleischbezugsausweis ist von dem Fleischer an der vorgesehene Stelle unterschreiben zu vollziehen oder mit dem Namensstempel zu versehen. Der zuzulageberechtigte ist für die Dauer von 6 Wochen an den von ihm gewählten Fleischer gebunden.

Der Fleischer hat bei der Ausgabe der Waren auf dem Ausweis die betreffende Wochennummer in unverwischbarer Weise mit Tinte oder Fingertinte zu durchkreuzen.

Der allwöchentlich von dem Fleischer an die königliche Amtshauptmannschaft einzuzurende Abschluß der Kundenliste hat sich auf die Dauer der 6 Wochen auch auf die angemeldete Fleischzulage für Erntearbeiter mit zu erstrecken. Der Abschluß hat deshalb noch den ebenfalls von der Gemeindebehörde mit zu bezeichnenden Vermerk zu enthalten: „Außerdem ... (Zahl) Erntearbeiter.“

6.) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Haushaltungen bez. landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung, die ihren übrigen Fleischbedarf durch Haus-schlachtungen decken. Diese haben also die Fleischzulage für die Erntearbeiter nicht aus dem aus der Haus-schlachtung genommenen Fleischvorräten zu entnehmen, sondern auf dem vorstehend vorgeschriebenen Wege ebenfalls von einem Fleischer mit zu beziehen. Sie erhalten infolgedessen ebenfalls Fleischbezugsausweise mit ausgestellt.

7.) Die Zulagefleischbezugsausweise sind nach Ablauf der 6 Wochen von deren Inhabern an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß alle Ausweise zurückgegeben werden. Nicht zurückgegebene sind einzufordern.

8.) Fallen im Verlaufe der 6 Wochen bei dieser oder jener Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Fleischzulage weg, so haben die Haushaltungsvorstände bez. landwirtschaftlichen Betriebsleiter dies sofort unter Vorweisung des Fleischbezugsausweises der zuständigen Gemeindebehörde zu melden, die darauf auf dem Ausweis die Zahl der zuzulageberechtigten Personen entsprechend berichtigt wird.

9.) Hinsichtlich der Ablieferung der Fleischmarken durch die Fleischer gelten die Bestimmungen in § 21 Absatz 3 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. April 1916 — Viehhandel, Schlachtungen und Fleischverfertigung betr.

10.) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 12. Juli 1916.
854 F II. Der Kommunalverband.

Anzeigen für das „Riesfaer Tageblatt“ erboten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.